

Massagen, Kosmetik, Fußpflege, ... in Beherbergungsbetrieben

Es gibt vier Möglichkeiten, das Angebot von Zusatzleistungen im Hotel gewerberechtlich abzudecken:

1. Die GmbH. Meldet das o.a. Gewerbe bei der Bezirkshauptmannschaft an und macht einen gewerberechtlichen Geschäftsführer namhaft, der auch den Befähigungsnachweis erbringt und entweder handelsrechtlicher Geschäftsführer ist oder Arbeitnehmer, der mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit voll versicherungspflichtig beschäftigt wird.
2. Eine Zusammenarbeit zwischen Hotel und einem gewerblichen Masseur, Kosmetiker, Fußpfleger etc. lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die gewerbliche, selbständige Person bietet im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Hotel ihre Dienstleistungen für Hausgäste und anderer Kunden an. Diese Person wird beauftragt, an einer bestimmten Anzahl von Tagen pro Woche und zu gewissen Zeiten, Leistungen in den Räumlichkeiten des Hotels zu erbringen. Die Gäste bzw. Kunden bestellen und bezahlen die Dienstleistung der Einfachheit halber an der Hotelrezeption (Inkasso durch den Hotelbetreiber und Abrechnung mit dem Zimmer und den Konsumation). Die Dienstleistungen werden zB durch den Masseur selbst oder durch einen seiner Mitarbeiter erbracht. Vom gewerblichen Masseur wird eine weitere Betriebsstätte angemeldet. Am Monatsende stellt er an den Hotelbetreiber eine Monatsabrechnung über die erbrachten Massageleistungen.

3. Nebenrecht: Dienstleistungen anderer reglementierter Gewerbe können bis zu 15 % des Gesamtauftrags auch im Rahmen des „Nebenrechts“ (§32 GewO 1994) erbracht werden, wenn die eigenen Leistung dadurch wirtschaftlich sinnvoll ergänzt wird. Unter folgenden Rahmenbedingungen kann zum Beispiel der Hotelier seinen Gästen Massagedienstleistungen anbieten:
 - Die Massage darf nur für Hotelgäste als „ergänzende Leistung“ im Rahmen eines Vertrages (Beherbergungsvertrag) erbracht werden.
 - Die Bemessungsgrundlage für die ergänzende Ausübung von reglementierten Gewerben ist der konkrete Auftrag. Die ergänzenden Leistungen aus reglementierten Gewerben dürfen 15 % der gesamten (konkreten) Leistung ausmachen. Die 15 % können beispielsweise am Umsatz, Auftragswert oder am Zeitaufwand bemessen werden. Es wurden bewusst keine Bewertungsregeln dafür geschaffen, in welchen Maßeinheiten die jeweiligen Tätigkeiten ausgedrückt werden müssen.
 - Grundsätzlich dürfen alle Leistungen des Masseurgewerbes angeboten werden.
 - Die Tätigkeit darf nur von fachkundigen Personen erbracht werden. Eine Person ist dann als fachkundig anzusehen, wenn sie das Niveau der Lehrabschlussprüfung hat.
4. Spezielle Nebenrecht für das Gastgewerbe: Zusätzlich dürfen Tourismusbetriebe gemäß § 111 Abs 4 Z 3a GewO Übernachtungsgästen auch Massageleistungen anbieten, ohne auf die oben angeführten Grenzen achten zu müssen. Die Massageleistung muss dann durch eine facheinschlägig ausgebildete Fachkraft erbracht werden, die die Befähigung gemäß Massage-Verordnung mit sich bringt.

Wirtschaftskammer Vorarlberg | Fachgruppe Hotellerie | Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch
T 05522/305-92 | F -106 | tourismus@wkv.at | <http://wko.at/vlbg/hotellerie> Juli 2017